Lex Julia de vi wurde Entführung begangen nicht allein an Frauenspersonen, sondern auch an Knaben. Wenn das Gesetz Strafen über den Thäter verhängte, so wollte es damit bloß die widerrechtliche Gewalt ahnden; eine Rücksichtnahme auf die nachfolgende Ehe war dabei ausgeschlossen. Aus diesem Grunde konnte auch jeder aus dem Volke gegen den Thäter klagend auftreten. Diese Auffassung der Gesetzgebung erhielt sich bis auf Kaiser Constantin, welcher absolute Ungültigkeit der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten verfügte, den Begriff des Raubes auch auf die freiwillig folgende Frauensperson ausdehnte und die Strafen des ältern Rechts in drakonischer Weise verschärfte. Hiernach traf den Entführer wie die Entführte die Todesstrafe, während den Vater selbst, wenn sie nicht klagend gegen ihre Kinder auftrat, Deportation angedroht wurde, und den Aufnehmer von solcher Hausthöchter, welche die Entführung begünstigen würden, gleichmäßig Eisen an den Mund gegossen werden sollte. Zwar hat der Tenor des Gesetzes (Cod. Theod. 9. 24. 1) ausdrücklich, ob auch die Entführung der eigenen Tochter mit Todesstrafe zu belegen sei: noch entscheiden sich die meisten Ausleger zur Verneinung der Frage, wenn die Entführung der eigenen Tochter als Raub behandelt. Für den Entführer selbst und wenn er Ehemann wurde, für die Entführte, wurde durch Justinian die Todesstrafe beseitigt, nicht aber für die Entführer. Unter diesen hatte der Vater das Begehren des Raubes auf die Frauensperson und mußte sie zurückgeben an den Vormund. Gestorben aber [illegible] nach einem Senatus von [illegible] Jul. De [illegible] 1. 2. 1. [illegible] 1. 3. 1. [illegible] Jul. De vi publica [illegible] 1. 2. 2. [illegible] 15. [illegible] und primordialen Natur der [illegible] [illegible] Ehe, daß der Entführer [illegible] [illegible] Recht [illegible] [illegible] Raubes [illegible] [illegible] [illegible]